

## **§ 1**

Der Verein führt den Namen „Schachclub Turm Breuberg“. Der Sitz und Gründungsort ist Breuberg/Hainstadt. Der Verein wurde am 13.3.1946 als nicht eingetragener Verein gegründet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 6**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7**

Der Schachclub Turm Breuberg ist Mitglied im hessischen Schachverband und im Unterverband VI eingeteilt.

## **§ 8**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 9**

Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vereinsvorstand geführt. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter Vollmachten zu erteilen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

## **§ 10**

Der Vorstand besteht aus acht Personen:

- |                        |                        |
|------------------------|------------------------|
| 1. dem 1. Vorsitzenden | 2. dem 2. Vorsitzenden |
| 3. dem Turnierleiter   | 4. dem Kassenwart      |
| 5. dem Jugendleiter    | 6. dem Schriftführer   |
| 7. dem Pressewart      | 8. dem Jugendsprecher  |

Sollte eine Person mehrere Funktionen auf sich vereinigen, reduziert sich damit die Anzahl der Vorstandsmitglieder, wobei dem Vorstand jedoch mindestens fünf Personen angehören müssen.

## **§ 11**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter noch mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über alle Sitzungen und Beschlüsse sind schriftliche Protokolle anzufertigen.

## **§ 12**

Die Funktionen des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Kassenwartes dürfen nur von Mitgliedern ausgeübt werden, die volljährig sind.

## **§ 13**

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so übernimmt der Vorsitzende kommissarisch dessen Funktion. Scheidet der Vorsitzende aus, übernimmt der 2. Vorsitzende kommissarisch dessen Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 14**

Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften die Mitglieder nur mit dem etwaigen Vereinsvermögen.

## **§ 15**

Jährlich findet bis zum 30.6. eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand legt den Termin fest und lädt alle Vereinsmitglieder unter Nennung der Tagesordnungspunkte schriftlich ein. Die Einladung hat 14 Tage vor der Hauptversammlung zu erfolgen.

## **§ 16**

Die Mitgliederversammlung ist dann voll beschlussfähig, wenn die Einladung in schriftlicher Form und fristgerecht erfolgt ist.

## **§ 17**

An der Mitgliederversammlung dürfen alle Mitglieder teilnehmen. Stimmberechtigt sind jedoch nur diejenigen Mitglieder, die 14 Jahre alt sind.

## **§ 18**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre sämtlichen Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Ausnahmen bilden folgende Beschlüsse:

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen
2. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.

In diesen Ausnahmefällen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

## **§ 19**

In der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer für das kommende Jahr gewählt.

## **§ 20**

Der Schriftführer hat über die Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 21**

Alle Regelungen, die den Spielbetrieb betreffen, werden in einer vom Turnierleiter erstellten Turnierordnung ausgeführt.

## **§ 22**

Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit, einen Ehrenvorsitzenden zu wählen.